- 87. 1. Ift der Stiefvater, welcher zugleich Adoptivvater ist, wenn er mit der Stief= und Adoptivtochter den Beischlaf vollzieht, aus §. 174 Ziff. 1 St. G.B.'s zu bestrafen?
 - 2. Schließt die Bolljährigfeit ber Aboptivtochter die Strafs barkeit nach §. 174 Ziff. 1 St. G.B.'s aus?

 Sal. Bb. 7 Nr. 92.
 - I. Straffenat. Urt. v. 22. Juni 1885 g. A. Rep. 1413/85.
 - I. Landgericht Konftang.

Mus ben Gründen:

Die Entscheidungsgründe bes angesochtenen Urteiles stellen fest, daß der 58 Jahre alte, jest verwitwete Landwirt B. K. und die 25 Jahre alte ledige P. K. im Juli und Oftober 1883 dreimal den Beischlaf miteinander vollzogen, und daß lettere die uneheliche, von ihrem Erzeuger nicht anerkannte Tochter ber R. R., der Chefrau des ersteren, ift und von bemfelben mit Einwilligung der Mutter in dem Chevertrage vom 20. Dezember 1868 als unmundiges Kind gemäß Q.R.S. 345 a angewünscht wurde, B. A. also Stiefvater und zugleich Aboptivpater der B. K. ift. Gleichwohl verurteilt die Straffammer die beiden Angeklagten nur auf Grund des &. 173 Biff. 2 St. G. B.'s wegen Blutschande, verneint aber die Anwendbarkeit bes &. 174 Riff. 1 St. G.B.'s auf den Adoptivvater. Das Instangericht anerkennt zwar, daß der privilegierten Anwünschung des L.R.S. 345a diefelbe recht= liche Bedeutung zufomme, wie der gewöhnlichen, und daß diefelbe insbesondere Aboption im Sinne des &. 174 Biff. 1 St. G.B.'s fei, halt aber 8, 174 Riff, 1 für ausgeschlossen, weil biefe Strafbestimmung fich nicht auf Aboptiveltern, welche zugleich Stiefeltern find, beziehe, diefe vielmehr lediglich unter &. 173 St.G.B.'s stehen. biese Rechtsauffassung auf die Entstehungsgeschichte ber &. 173. 174 St. G.B.'s, auf eine Entscheidung bes badischen Oberhofgerichtes vom 12. Mai 1877,

vgl. Annalen der badischen Gerichte Jahrg. 1877 S. 155, und eine folche des Reichsgerichtes vom 25. November 1880, val. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 3 Nr. 26,

sgi. Elliaj. des st. s. m Struff. 20. d At. 20, som fowie auf den Umstand, daß das Mädchen vor der That volljährig geworden, also das Gewaltverhältnis des Adoptivvaters damals schon zu Ende gewesen. Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt diese Ansicht als eine rechtsirrtümliche und beruft sich besonders auf eine Entscheisdung des Reichsgerichtes vom 4. Dezember 1882,

val. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 7 Nr. 92, welches in einem Kalle, wo der Stiefvater zum Vormunde der Stieftochter bestellt war, ideale Konkurrenz beider Strafgesetze annahm, und beantragt die Aufhebung des Urteiles, soweit es den &. 174 Ziff. 1 St. G.B.'s auf den Angeklagten B. A. nicht für anwendbar erklärt. Diesem Antrage ist stattzugeben. Der Angeklagte hat dadurch, daß er als Stief= und Adoptivvater mit der Stief= und Adoptivtochter den Beischlaf mehrmals vollzog, sich des mehrfachen Vergehens der Blutschande, &. 173, und des mehrfachen Berbrechens des &. 174 Riff. 1 in idealer Konkurrenz, &. 73 St. G.B.'s, schuldig gemacht. Die Entstehungsgeschichte ber & 173. 174 St. G.B.'s spricht nicht für, son= bern gegen die Ansicht des Inftanggerichtes. Die erwähnten Bestimmungen sind den S. 141. 142 preuß. St. B.B.'s vom Jahre 1851 nachgebildet, es find aber im §. 174 Biff. 1 die Worte: "Adoptiv= und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern" eingeschaltet und ist badurch zu erkennen gegeben, daß man die Adoptiv= und Pflegeeltern über= haupt als Respektspersonen, gegen deren Autoritätsmigbrauch die Kinder zu schützen sind, angesehen wissen wollte und den Vormündern, Beiftlichen, Lehrern und Erziehern völlig gleichstellte. Das Gefetz unter= scheibet nicht zwischen bem Aboptivvater, welcher zugleich Stiefvater ift, und zwischen bem Aboptivvater, welcher in keinem solchen Schwäger= schaftsverhältnisse zu dem Adoptivkinde steht; die allgemeine Kassung bes Gesetzes verbietet deshalb auch dem Richter, Unterschiede in dasfelbe hineinzutragen, zu welchen ohnehin fein Grund vorliegt. Die pri= vilegierte Anwünschung des L.R.S. 345a steht in ihrer rechtlichen Wirkung der regelmäßigen Unwünschung gleich; es wird dadurch ein dem elterlichen Verhältniffe analoges, nicht lediglich nur ein vermögensrechtliches Verhältnis geschaffen, in welchem, ebenso wie in dem Verhältnisse bes Vormundes zum Mündel, der Schwache gegen den Miß= brauch der Antorität gesichert werden muß; der Grund des Gesetzes & 174 Riff. 1 St. G.B.'s trifft also hier, wie in den übrigen Fällen bes Baragraphen zu, und der Gesetzgeber kann nicht gewollt haben, daß der Adoptivvater, welcher zugleich Stiefvater ist, durch die That also ein doppeltes Pflichtverhältnis verlett, milder gestraft werden soll, als

ber nichtverschwägerte. Durch die Aboption entstand eine Summe von Rechten und Pflichten, welche an sich bei ber Stiefschwägerschaft nicht vorhanden waren. Daß die Konfequenz der Entscheidung des Reichs= gerichtes vom 4. Dezember 1882 zur Beftrafung des Angeklagten aus 8. 174 Riff. 1 St. G.B.'s führt, ift einleuchtend; was von dem zum Vormunde bestellten Stiefvater gilt, muß auch von dem Stiefvater gelten, welcher durch Anwünschung nach L.R.S. 345 a zugleich Aboptiv= vater geworden. Die Gründe, aus welchen der Inftanzrichter fich biefer Konsequenz zu entziehen sucht, sind unzutreffend. Die Entscheidung bes Reichsgerichtes vom 25. November 1880 steht der jetigen nicht entgegen, da sich dieselbe zunächst nur mit der Frage beschäftigt, ob die Eltern und Stiefeltern als folche ohne weiteres zugleich als Pflegeeltern im Sinne bes &. 174 Riff. 1 St. G.B.'s zu betrachten sind. Umftand, daß die Mitangeklagte zur Zeit der That bereits volljährig gewesen, ift nach der Fassung des §. 174 Ziff. 1 unerheblich, da die= selbe auch alsbann noch Aboptivtind des Angetlagten geblieben und die Aboption in der Regel — abgefehen vom L.R.S. 345a — fogar Bolljährigfeit voraussett (L.R.S. 346).